EineWeltKreis Liebfrauen-St. Paul e.V. / Satzung vom 13. Januar 2023

§1 Name, Sitz, Vereinsregister

Der Verein führt den Namen "EineWeltKreis Liebfrauen -St. Paul e.V. ". Er hat seinen Sitz in Bocholt. Er ist beim Amtsgericht Coesfeld im Vereinsregister unter VR 7751 eingetragen.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die weltweite Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Entwicklungszusammenarbeit und -hilfe, der Religion und die Förderung mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 AO, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung

- von förderungswürdigen Projekten in Entwicklungsländern
- bei Notlagen durch Katastrophen oder Kriege im In- und Ausland
- von Projekten der Genossenschaft der katholischen missionsärztlichen Schwestern e.V., Scharnhölzstr. 37, 46236 Bottrop
- von Maßnahmen und Projekten anderer steuerbegünstigter Körperschaften bzw.
 Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonstiger gemeinnütziger und mildtätiger Institutionen
- von Projekten und Maßnahmen der Pfarrei Liebfrauen bzw. deren angegliedeter Institutionen

sowie durch die Förderung der Kontakte und der Gemeindearbeit in der Pfarrei Liebfrauen.

Zur Erzielung von Einnahmen darf der Verein u.a. Spenden einwerben, Benefizveranstaltungen durchführen und im Rahmen der Pfarrei Liebfrauen Gemeindefeste, Basare, Cafés etc, veranstalten.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf für eine ehrenamtliche Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen über 16 und alle juristischen Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet, erworben. Sie erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod des Mitglieds bzw. Erlöschen der juristischen Person oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ein Austritt kann nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Daten zur Bankverbindung (Kontoinhaber, IBAN, BIC, Name Kreditinstitut) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die durch den Vorstand erlassen wird.

§5 Mitgliedsbeiträge und Einnahmenverwendung

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Beginnt die Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres, ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu zahlen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Auflagen des Spenders satzungsgemäß verwendet.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (Post oder Email) durch den geschäftsführenden Vorstand oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung ("Bocholter-Borkener Volksblatt") zu erfolgen.

Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zu Beginn selbst fest.

In der Mitgliedsversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederver-

sammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Person aus ihrer Mitte.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Satzungsänderungen
- Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins .

Über die Mitgliederversammlung ist zeitnah eine Niederschrift zu fertigen, die von einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

Der Verein verfügt über einen geschäftsführenden Vorstand und über einen erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden (gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender)
- und bis zu 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresbericht vor. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich per eMail oder SMS gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Email oder SMS erklären. Diese Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes beträgt drei Jahre.

Für die vier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gilt:

• Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

- Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können sie jederzeit abberufen werden.
- Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes im Voraus gegenüber dem ersten Vorsitzenden erklärt haben.
- Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand sich durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen. Das zugewählte Vorstandsmitglied amtiert bis zum Ende der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand weitere Vereinsmitglieder, die aktiv Aufgaben im Verein übernehmen. Diese Vereinsmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt und abberufen. Der Kirchenvorstand der Pfarrei Liebfrauen kann ein Mitglied in den erweiterten Vorstand entsenden.

Der erweiterte Vorstand trifft sich auf Einladung des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens einmal pro Kalenderjahr. Eine Sitzung muss anberaumt werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich gegenüber dem ersten Vorsitzenden verlangen. Von jeder Zusammenkunft des erweiterten Vorstandes ist allen Vorstandsmitgliedern zeitnah ein Protokoll zuzuleiten.

§9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte maximal zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sein. Sie haben die Jahresrechnung mindestens einmal zu prüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis mündlich vorzutragen, nachdem sie einen schriftlichen Bericht gefertigt haben.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand gelten die Bestimmungen einer ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß §7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn dies von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

Die Liquidation findet gemäß §48 BGB vom zuletzt eingetragenen geschäftsführenden Vorstand statt. Die letzte Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrei Liebfrauen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden ist.

Bocholt, den 13. Januar 2023